



Richtlinien zur
Vereinsförderung
der Gemeinde Altishofen

Totalrevision, neue Fassung gültig ab 1.1.2025
Beschluss Gemeinderat vom 15.1.2025

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
II	Grundsätze	3
1	Finanzielle Unterstützung.....	3
1.1	Bedingungen zum Erhalt der finanziellen Unterstützung.....	3
1.1.1	Verein mit Sitz in der Gemeinde Altishofen	3
1.1.2	Anforderungen an das Vereinsangebot	4
1.1.3	Auf Antrag des Vereins: Die einzureichenden Unterlagen.....	4
1.1.4	Sonderregelung für Vereine ohne regelmässige Aktivitäten	4
1.1.5	Sonderregelung für Gruppierungen	4
1.1.6	Eingabetermin	4
1.1.7	Auszahlungstermin.....	4
1.1.8	Gültigkeitszeitraum	4
1.1.9	Ausschlusskriterien.....	4
1.2	Arten und Höhe der finanziellen Unterstützung	5
1.2.1	Förderbeitrag (Jahresbeitrag)	5
1.2.2	Ausserordentlicher Beitrag (Lager, besondere Anlässe, Jubiläum)	5
	Lager	5
	Besondere Anlässe.....	5
	Jubiläum.....	5
1.2.3	Sonderbeitrag «Jugendförderung»	5
1.2.4	Sonderbeitrag «Senioren/Seniorinnen-Besuche»	6
2	Förderung der Kommunikation	6
2.1	Kommunikationskanäle.....	6
2.2	Vereinspräsidiums-Treffen	6
3	Bereitstellung der gemeindeeigenen Infrastruktur	6
3.1	Kostenerlass	6
III	Vollzug.....	7
III.a	Änderungen der Anspruchsberechtigung	7
III.b	Missbrauch	7
III.c	Frühere Beschlüsse.....	7
IV	Inkrafttreten.....	7

I Einleitung

Vereine bilden eine wertvolle Basis für das gesellschaftliche, sportliche und kulturelle Leben in der Gemeinde Altishofen. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der Gemeinderat unterstützt und fördert Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten direkt mit finanziellen Beiträgen und indirekt mit Leistungen, wie etwa der unentgeltlichen Benützung der Infrastruktur für Trainings und Probetrieb oder der Möglichkeit von Publikationen auf der Gemeinde-Webseite.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, Gruppierungen mit sozial-integrierenden Zielen zu anerkennen und in gleicher Weise wie Vereine zu unterstützen.

Diese Richtlinien legen die verschiedenen diesbezüglichen Grundsätze des Gemeinderates fest.

II Grundsätze

Die Beiträge aus öffentlichen Mitteln sind als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

Der Gemeinderat fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Altishofen.

Unterstützungsmassnahmen werden nur auf Antrag der Vereine gewährt.

Die Vereinsförderung basiert unter bestimmten Bedingungen auf drei Säulen:

1. **Finanzielle Unterstützung**
Die Gemeinde kann Vereine mit finanziellen Beiträgen unterstützen.
2. **Förderung der Kommunikation**
Die Gemeinde bietet Plattformen zur Förderung der Kommunikation unter den Vereinen und mit der Bevölkerung an.
3. **Bereitstellung der gemeindeeigenen Infrastruktur**
Gemeindeeigene Infrastrukturen können den Vereinen zur Verfügung gestellt werden, dabei gelten die jeweiligen Verordnungen. Der Gemeinderat kann eine Kostenminderung oder –Erlass gewähren.

1 Finanzielle Unterstützung

Die finanzielle Unterstützung gliedert sich in:

- a) Förderbeiträge (Jahresbeiträge)
- b) Ausserordentliche Beiträge (wie Jubiläum, Lager, überregionale Anlässe)
- c) Sonderbeiträge (Jugendförderung, Senioren/Seniorinnen-Besuche)

1.1 Bedingungen zum Erhalt der finanziellen Unterstützung

1.1.1 Verein mit Sitz in der Gemeinde Altishofen

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in der Gemeinde Altishofen. Auch Doppelvereine, wie z.B. Altishofen-Nebikon oder Nebikon-Altishofen, können Anträge stellen.

1.1.2 Anforderungen an das Vereinsangebot

- a) Die Vereinsangebote stehen der Bevölkerung der Gemeinde Altishofen offen;
- b) Die hauptsächlichen Angebote/Anlässe finden im Ortsteil Ebersecken und/oder im Ortsteil Altishofen statt;
- c) Die sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Aktivitäten werden regelmässig und während mindestens sechs Monaten im Jahr angeboten.
- d) Es werden Mitgliederbeiträge erhoben und/oder finanzielle Eigenleistungen erbracht.

1.1.3 Auf Antrag des Vereins: Die einzureichenden Unterlagen

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich mit dem Formular «Antrag um finanzielle Unterstützung» beantragt werden.

Einzureichende Unterlagen:

- Antragsformular «Antrag um finanzielle Unterstützung»
- Statuten
- Aktivmitgliederverzeichnis per Stichtag 30. April (mit Wohnort)
- Aktuelles Jahresprogramm
- Jahresrechnung und Protokoll der Generalversammlung (GV) der letzten 2 Jahre

1.1.4 Sonderregelung für Vereine ohne regelmässige Aktivitäten

Vereine ohne regelmässige Vereinsaktivitäten (unter sechs Monaten im Jahr) können bei öffentlichen Anlässen ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag einreichen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend im Einzelfall. Die Beiträge wie auch der Gültigkeitszeitraum können von den unten aufgeführten Angaben abweichen. Der Eingabetermin ist einzuhalten.

1.1.5 Sonderregelung für Gruppierungen

Gruppierungen, welche nicht dem Vereinsrecht unterliegen, erhalten im Einzelfall und auf begründetes Gesuch hin, Beiträge für ihre Tätigkeiten. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend im Einzelfall. Die Beiträge wie auch der Gültigkeitszeitraum können von den unten aufgeführten Angaben abweichen. Der Eingabetermin ist einzuhalten.

1.1.6 Eingabetermin

Für die Beurteilung ist der vollständige Antrag bis spätestens am 31. Mai an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Für ausserordentliche Unterstützungsbeiträge (siehe Kapitel 1.2.2) muss der Antrag im Vorjahr bis zum 31. Mai eingereicht werden.

1.1.7 Auszahlungstermin

Eine allfällige finanzielle Unterstützung erfolgt nach Entscheid des Gemeinderats.

1.1.8 Gültigkeitszeitraum

Die gewährte Unterstützung ist beschränkt auf eine Legislaturperiode. Vor Ablauf werden die bereits unterstützten Vereine aufgefordert, einen neuen Antrag einzureichen.

Beendet oder ändert ein Verein seine Tätigkeit vor der nächsten Überprüfungsperiode, hat er dies dem Gemeinderat umgehend schriftlich mitzuteilen. Bei Änderungen müssen die erwähnten Unterlagen erneut eingereicht werden.

1.1.9 Ausschlusskriterien

Diese Richtlinien gelten nicht für kommerziell-, religiös- oder politisch-orientierte Vereine/Gruppierungen.

1.2 Arten und Höhe der finanziellen Unterstützung

1.2.1 Förderbeitrag (Jahresbeitrag)

An Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt 1.1 erfüllen, wird jährlich folgender Pauschalbeitrag ausbezahlt:

Förderbeitrag (Jahresbeitrag)	Fr.	400.00
-------------------------------	-----	--------

1.2.2 Ausserordentlicher Beitrag (Lager, besondere Anlässe, Jubiläum)

Grundsätzlich werden weitere Beiträge pro Jahr maximal bis Fr. 600.00 gesprochen. Der Betrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

Lager

Lagerbeitrag pro Woche (min. 5 Übernachtungen aneinander)	Fr.	500.00
---	-----	--------

Besondere Anlässe

Teilnahme an eidgenössischen Anlässen	Fr.	200.00
---------------------------------------	-----	--------

Teilnahme an kantonalen/zentralschweizerische Anlässen	Fr.	100.00
--	-----	--------

Schaffung eines Zusatzangebots während Schulferien (z.B. Ferienpass)	Fr.	50.00
---	-----	-------

Die Gemeinde kann Vereine im Sinne von Kapitel 1.1, die Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen höheren Beitrag unterstützen.

Jubiläum

Erstmalig kann ein Beitrag 25 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet werden.

25 Jahre	Fr.	500.00
----------	-----	--------

50 Jahre	Fr.	1'000.00
----------	-----	----------

75 Jahre	Fr.	1'500.00
----------	-----	----------

100 Jahre	Fr.	2'000.00
-----------	-----	----------

Jedes weitere Vierteljahrhundert jeweils	Fr.	2'000.00
--	-----	----------

1.2.3 Sonderbeitrag «Jugendförderung»

Voraussetzung

- Der Verein führt mit den Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durch;
- Jugendleiter*innen mit entsprechender Ausbildung sind vorhanden;
- Ein Jugendjahresprogramm besteht oder dieses ist im Jahresprogramm integriert;
- Der Jugendschutz wird eingehalten;
- Der Beitrag gilt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren (Jahrgang im Antragsjahr ist massgebend) mit Wohnsitz in der Gemeinde Altishofen.

Förderbeitrag Jugend

Pro Teilnehmende mit Wohnsitz in der Gemeinde Altishofen	Fr.	20.00
--	-----	-------

1.2.4 Sonderbeitrag «Senioren/Seniorinnen-Besuche»

Voraussetzung

- Der Verein gratuliert und besucht sämtliche Senioren und Seniorinnen in der Gemeinde Altishofen während eines Kalenderjahres ab dem 75. Altersjahr zum runden und halbrunden Geburtstag (75. / 80. / 85. / 90. usw.).
- Oder er besucht alle Altishofer Bewohner und Bewohnerinnen, die in einem Pflegeheim/Altersheim leben, einmal im Jahr.

Förderbeitrag Senior*innen

Pro Senior/in mit Wohnsitz in der Gemeinde Altishofen

Fr. 20.00

2 Förderung der Kommunikation

2.1 Kommunikationskanäle

Die Gemeinde Altishofen stellt auf ihrer Webseite ein Vereinsverzeichnis mit Kontaktangaben der Vereine und der Gruppierungen zur Verfügung. Dieses wird von den Vereinen/Gruppierungen selbstständig verwaltet.

Der Gemeinde-Veranstaltungskalender kann für Publikationen von Anlässen benutzt werden. Die Vereine/Gruppierungen werden gebeten, die Daten im Kalender frühzeitig einzutragen.

Die Vereine/Gruppierungen haben die Möglichkeit, sich mit einem Factsheet in der Neuzuzüger-Mappe vorzustellen.

2.2 Vereinspräsidiums-Treffen

Der Gemeinderat lädt die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten jährlich zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit den Gemeindevertretungen oder untereinander zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren.

Das Vereinspräsidiums-Treffen ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass sollte pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

3 Bereitstellung der gemeindeeigenen Infrastruktur

3.1 Kostenerlass

Auf begründeten Antrag kann der Gemeinderat im Einzelfall Kosten für Miete erlassen oder mindern. Dabei fördert er Veranstaltungen durch Erlass eines Mietkosten-Anteils:

100%	Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund (keine Einnahmen durch Eintritt, Catering, Sponsoring) inkl. der ordentlichen Benutzungen gemäss Art. 5 des Reglements über den Betrieb und die Benützung der Anlagen und Räume der Gemeinde Altishofen
50%-100%	Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund mit Einnahmen durch Eintritt und Catering, Sponsoring zur Deckung der Unkosten. Der Anlagebetreiber kann entsprechende Nachweis nach der Veranstaltung einfordern.
50%	Veranstaltungen mit beschränktem kommerziellem Hintergrund (Konzerte, Theater, Sportveranstaltungen und dgl.)
20%	Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund aber kultureller Bedeutung für die Gemeinde (Fasnacht)
0%	Kommerzieller Anlass (Feste, Partys und dgl.)

III Vollzug

Budget der Einwohnergemeinde

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

III.a Änderungen der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

III.b Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen, ausbezahlte Beträge zurückfordern und die Beitragszahlung auf unbestimmte Zeit sperren.

III.c Frühere Beschlüsse

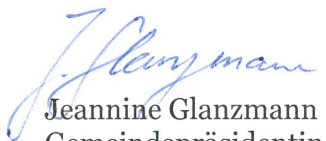
Mit der Festlegung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welche die Regelung von Vereinsbeiträgen betreffen, aufgehoben.

IV Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 15. Januar 2025 genehmigt.

Diese Richtlinien treten auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Altishofen, 15. Januar 2025


Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin


Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Datum Änderung	Beschreibung
15.01.2025	Totalrevision, Neue Fassung